

1. Allgemein

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „FAMA“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem FAMA und den Teilnehmern an vom FAMA durchgeführten Veranstaltungen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese allgemeinen Teilnahmebedingungen, eventuell ergänzt durch besondere Teilnahmebedingungen und eine gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ der Veranstaltungsstätte als verbindlich für sich und alle seine an der Veranstaltung teilnehmenden Mitarbeiter an.
- 1.2. Sofern es für die jeweilige Veranstaltung besondere Teilnahmebedingungen gelten, haben diese im Falle abweichender Bestimmungen gegenüber den allgemeinen Teilnahmebedingungen Vorrang.
- 1.3. Von den Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers, die den Teilnahmebedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

2. Anmeldung

- 2.1. Die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung unter Verwendung des Online-Ticketshops ist diese auch ohne Unterschrift durch Abschließen des Anmeldevorgangs gültig. Für die Anmeldung zur Teilnahme an den FAMA-Fachtagungen und den DACH-Messefachtagungen steht ausschließlich die Anmeldung über den Online-Ticketshop zur Verfügung.
- 2.2. Die Anmeldung stellt ein Angebot des Teilnehmers dar, an das er bis zum Widerruf gebunden ist. Die Annahme des Angebots erfolgt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den FAMA oder durch den Zugang der Teilnahme-Rechnung beim Teilnehmer.
- 2.3. Die Bestätigung der Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Ist eine Veranstaltung bereits ausgebucht oder kann sie aus anderen Gründen nicht in der bekannt gegebenen Form stattfinden, wird der FAMA den Teilnehmer umgehend informieren.

3. Teilnahmegebühren

- 3.1. Sofern für die Veranstaltung Teilnahmegebühren erhoben werden, so werden diese nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe fällig, zuzüglich Umsatzsteuer.
- 3.2. Ein verbindlicher Anspruch zur Teilnahme an der Veranstaltung besteht erst mit vollständigem Ausgleich der Teilnahmegebühren.

4. Storno

- 4.1. Eine Stornierung der Teilnahme an der Veranstaltung kann nur schriftlich erfolgen, wobei ein Telefax oder eine E-Mail die Schriftform wahren.
- 4.2. Eine Stornierung vor Zugang der Teilnahmebestätigung nach 2.3. ist kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung nach Vertragsschluss, so ist der FAMA berechtigt 25 % der Netto-Teilnahmegebühr als Kostenentschädigung zu erheben. Bei Stornierung weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen die vollen Teilnahmebedingungen als Kostenentschädigung an.

- 4.3. Der FAMA hat das Recht in Ausnahmefällen auf die Erhebung der Kostenentschädigung im Falle der Stornierung zu verzichten, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- 4.4. Das Recht den Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund kostenfrei zu kündigen, bleibt unberührt.

5. Änderungsvorbehalte

- 5.1. Der FAMA ist berechtigt, notwendige organisatorische, inhaltliche und methodische Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen, soweit diese den Nutzen für den Teilnehmer nicht wesentlich ändern. Das beinhaltet auch, die Veranstaltung gegebenenfalls digital oder hybrid durchzuführen.
- 5.2. Der FAMA ist befugt, den vorgesehenen Referenten im Falle von Krankheit, Unfall oder sonstigen unvorhergesehenen Gründen der Verhinderung durch Referenten mit gleicher Qualifikation zu ersetzen, um eine Absage der Veranstaltung zu vermeiden. Bei Tagungen mit mehreren Referenten ist es auch möglich einzelne Vorträge ersatzlos entfallen zu lassen oder durch andere Vorträge im thematischen Rahmen der Tagung zu ersetzen.

6. Absage von Veranstaltungen

- 6.1. Der FAMA behält sich das Recht vor die Durchführung der Veranstaltung abzusagen, wenn eine im Vorfeld kommunizierte Mindestteilnehmerzahl vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht wird. Sofern es keine Möglichkeit der Nachholung der Veranstaltung und Umbuchung der bereits angemeldeten Teilnehmer gibt, oder Teilnehmer keine Umbuchung wünschen, werden die bereits geleisteten Teilnahmegebühren in voller Höhe zurückerstattet.
- 6.2. In Fällen höherer Gewalt, welche die Durchführung der Veranstaltung nicht nur erschweren, sondern diese undurchführbar machen, behält sich der FAMA das Recht vor, die Veranstaltung kurzfristig abzusagen, die Veranstaltung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen oder die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen. Im Falle der Verkürzung der Veranstaltung aus wichtigem Grund haben Teilnehmer der Veranstaltung nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Teilnahmevergütung, wenn durch die Verkürzung mehr als 25 % der ursprünglichen Laufzeit der Veranstaltung entfallen. Im Falle der Absage der Veranstaltung ist der Vertrag rückabzuwickeln, wobei der FAMA, bei Fällen höherer Gewalt oder eines anderen wichtigen Grundes, berechtigt ist vom Teilnehmer den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Dieser Betrag darf 25 % der ursprünglichen Teilnahmevergütung nicht übersteigen.
- 6.3. Eine Erstattung nutzlos aufgewandeter Reisekosten und sonstiger Aufwendungen, insbesondere Übernachtungskosten, erfolgt nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des FAMA, seiner gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen zum Ausfall der Veranstaltung geführt haben.

7. Haftung und Schadenersatz

- 7.1. Die Haftung des FAMA für Schäden, insbesondere für solche aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des FAMA, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
- 7.2. Unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des FAMA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8. Urheberrechte

- 8.1. Die im Rahmen der Veranstaltung an die Teilnehmer ausgehändigten Unterlagen sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch für die Teilnehmer bestimmt und dürfen nicht weitergegeben werden. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Unterlagen, auch in Teilen, bleiben allein dem FAMA vorbehalten.
- 8.2. Es ist untersagt die Unterlagen, auch in Teilen, ohne schriftliche Genehmigung der Rechteinhaber in irgendeiner Form, auch nicht für Schulungszwecke, zu reproduzieren, unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

9. Datenschutz

- 9.1. Der FAMA hält die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere solche der DS-GVO oder des BDSG, ein und wird hierzu insbesondere, sollte dies im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlich sein, personenbezogene Daten nur im Rahmen einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ausdrücklichen Erlaubnis der Betroffenen verarbeiten.
- 9.2. Der FAMA kann die Teilnehmerdaten in rechtlich zulässigem Maße an die Referenten weitergeben. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte wird ansonsten nur innerhalb der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben erfolgen.
- 9.3. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch oder für den FAMA verarbeitet, wird der FAMA eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abschließen.
- 9.4. Ansonsten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, welche auf der Internetpräsenz des FAMA abgerufen werden kann.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen des FAMA ist ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg, der registergerichtliche Sitz des FAMA, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- 10.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.